

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Karsten Hilse, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4724, 19/8300 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum
Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie
rechtswidriger Nutzung und Offenlegung**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Richtlinie (EU) 2016/943 beinhaltet in Artikel 5 Buchstabe a eine Bestimmung, die die Erlangung, Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen von Unternehmen unter der Voraussetzung rechtfertigt und damit legitimiert, dass dabei in Ausübung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nach der Charta der Grundrechte der EU, einschließlich der Achtung der Freiheit und Pluralität der Medien, gehandelt wird. Damit dürften Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen wie geheime Produktionsverfahren, technisches Know-how und Kundendaten zulässigerweise veröffentlicht und damit auch zur Kenntnis von Konkurrenzunternehmen gebracht werden, sofern dies in Ausübung einer Pressetätigkeit geschieht. In einem Land wie Deutschland, dessen gesamter Wohlstand von technischer Innovation und geistiger Leistung in Unternehmen abhängt, darf der Schutz von unternehmerischen Geschäftsgeheimnissen, die von wirtschaftlichem Wert sind, nicht eingeschränkt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich umgehend auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die genannte Richtlinienbestimmung aufgehoben wird.

Berlin, den 15. März 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit ist sowohl nach der Konzeption des Grundgesetzes wie auch nach der Charta der Grundrechte der EU als Abwehrrecht gegen staatliche Zensurmaßnahmen konzipiert und deshalb nicht ansatzweise geeignet, Eingriffe in private Vermögenspositionen (Know-how, Geschäftsgeheimnisse) zu rechtfertigen. Des Weiteren birgt Artikel 5 Buchstabe a der Richtlinie (entspricht § 5 Nummer 1 GE) in der Praxis ein erhebliches Missbrauchspotential, wenn es unter der Überschrift „Presse“ jedermann gestattet sein soll, Unternehmensgeheimnisse zu publizieren, zumal die Berufsbezeichnung „Journalist“ in keiner Weise geschützt ist. Die Richtlinienbestimmung ist geeignet, den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu unterlaufen, und beinhaltet damit für die deutsche Wirtschaft und die Arbeitsplätze hierzulande erhebliche Risiken.